92. Beräußerung von Handelsgeschäft und Firma. Fortbesiehen bes Handelsgeschäfts trot zeitweiliger Einstellung des Geschäftsbetriebs.

56B. § 23.

II. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1925 i. S. der Firma Sektkellerei Siliamiiller & Co., G. m. b. H. (RL) w. Dr. Schw. (Bekl.). II 244/24.

- I. Landgericht Burgburg, Rammer für handelssachen.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Gesellschafter ber offenen Handelsgesellschaft F. A. Siligmüller in Würzburg, nämlich der Kaufmann Otto H. und die Kommerzienratswitwe Auguste H., haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1920 die unter der genannten Firma betriebene Sektkellerei ohne Aktiven und Passiven, aber mit dem ausschließlichen Recht zur Weiterführung dieser Firma an den Beklagten versauft; der hieraufsich beziehende Eintrag in das Handelsregister ersolgte am 29. Dezember 1920. Die im April 1916 gegründete klagende Firma (Sektkellerei Siligmüller & Co., G. m. b. H. in Würzburg), deren Bestandteil "Siligmüller" der Name eines ihrer Gesellschafter ist, verlangt nunmehr Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung ihrer Führung der Firma F. A. Siligmüller und zur Beantragung ihrer Löschung im Handelsregister. Sie begründet diesen Antrag damit, daß das Geschäft der Firma F. A. Siligmüller schon einige Jahre vor dem 28. Dezember 1920 zu bestehen ausgehört habe, eine Ver-

äußerung der Firma allein — ohne das Handelsgeschäft — aber rechtsunwirksam sei; der Klaganspruch rechtsertige sich auch daraus, daß der Beklagte durch die Führung seiner Firma, deren Löschung schon vor dem 28. Dezember 1920 geboten gewesen wäre, in das Firmenrecht der Klägerin unbefugt eingreise und dieser gegenüber unlauteren Wettbewerb treibe. Der Beklagte machte geltend, der Betrieb der Firma F. A. Siligmüller sei zwar in den Jahren vor dem Verkauf vorübergehend eingeschränkt, ein völliger Untergang des Geschäfts sei aber weder beabsichtigt gewesen, noch auch eingetreten, vielmehr habe das Geschäft bis zum Verkauf weiterbestanden.

In beiben Vorinftanzen wurde die Alage abgewiesen. Die Revision der Klägerin batte keinen Erfolg.

Grünbe:

Die Grundlage einer Rlage nach § 37 Abs. 2 HBB., wie sie die Klägerin erhoben hat, ist ein sirmenrechtlich unbesugter Gebrauch einer Firma, durch den der klagende Teil in seinen Rechten verletzt wird. Den unbesugten Gebrauch der Firma F. A. Siligmüller von seiten des Beklagten erblicht die Klägerin darin, daß bei Abschluß des Kausvertrags vom 28. Dezember 1920 ein unter der Firma F. A. Siligmüller betriebenes Handelsgeschäft nicht mehr bestanden, den einzigen Gegenstand jenes Verkauße also die Firma F. A. Siligmüller gebildet habe, eine Veräußerung der Firma allein aber, ohne das betressede Handelsgeschäft, nach § 23 HBB. unzulässig sei.

Das Berufungsgericht erachtet nicht als dargetan, daß das Handelsgeschäft, das früher von der Witwe H. und ihrem Sohne Otto H. unter der Firma F. A. Siligmüller betrieben worden war, schon vor dem 28. Dezember 1920 zu bestehen aufgehört habe. Nach der Feststellung des Vorderrichters waren zwar seit Ende des Jahres 1918 die zum Betriebe der Seststellerei verwendeten Einrichtungsgegenstünde, von kleineren Restbeständen abgesehen, nicht mehr vorhanden, und es war ferner die Herstellung von Ware im eigenen Betrieb seit Sommer 1914, die anderweite Herstellung von Sest — für Rechnung der Firma — seit 1916 und der Vertrieb von Ware seit Sommer 1917 eingestellt und das Geschäftspersonal seit Herbst 1919 nicht mehr in Verwendung, auch waren, gleichfalls seit Sommer 1917, die Arbeits-, Lager- und Kellerräume nicht mehr im Besitz der Gesellschaft. Die Gesellschafter hätten aber — so wird weiter aus-

geführt — weder bei ber im Juli 1914 erfolgten Stillegung, noch mährend ber späteren Liquidation bes Geschäfts an bessen vollstänbige Aufgabe gebacht, Otto S. fei vielmehr bestrebt gewesen, sich alle Rechte vorzubehalten und zu mahren, um das Geschäft später entweder selbst wieder aufzunehmen oder durch seine Kinder oder burch Dritte wieder aufnehmen zu laffen. Bu diefem 3weck fei zur Behandlung der schriftlichen Arbeiten ein eigener Geschäftsraum beibehalten worden, und Otto H. habe bis zulett die Geschäftsstunden genau eingehalten. Dem Verkauf ber inneren Einrichtung und ber Aufgabe ber Keller könne eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden, weil der gewerbliche Betrieb der Firma hauptfächlich aus Handbetrieb bestanden habe und die wenigen hierzu erforderlichen Maschineneinrichtungen sowie Flaschen und Fässer leicht wieder an= geschafft und auch die benötigten Reller wieder hatten erworben werden können. Dazu komme, daß die Geschäftsbeziehungen nach aufen, insbesondere auch die Beziehungen zu den alten Vertretern und Kunden, bis zum Verkauf und noch barüber hinaus weiter beftanden hatten und bag in ben Beftellungen feitens ber Runbichaft, welch lettere von der Stillegung des Betriebs wenig gemerkt habe, keine Unterbrechung eingetreten fei, fo daß der neue Erwerber bas Geschäft ohne Entfaltung einer besonderen Werbetätigkeit im früheren Umfang habe fortführen fonnen.

Die Revision hält diese Aufsassung für rechtsirrtümlich; sie meint, es liege hier ein typischer Fall der Umgehung des Berbots des § 23 HBB. vor. Die Rüge ist jedoch nicht begründet.

Ein Handelsgeschäft hört nicht schon unmittelbar mit der auf türzere oder längere Zeit erfolgenden Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern erst dann zu bestehen auf, wenn die wirtschaftlichen Grundslagen des Geschäfts untergegangen sind, sein Ausbau nach innen und nach außen zerstört ist. Letteres trifft zu, wenn die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vermögensstücke dieser Zweckbestimmung endgültig entzogen, z. B. undrauchbar gemacht oder verkauft, und die geschäftslichen Beziehungen, insbesondere diesenigen zur Kundschaft, in nicht bloß vorübergehender Weise abgebrochen worden sind. Nun ist nicht zu verkennen, daß die Firma F. A. Siligmüller nach den Feststellungen des Vorderrichters von Kriegsausbruch an ihren gesamten Geschäftsbetrieb, sowohl die Herstellung von Sekt als auch den Bertrieb von

felbit hergeftellter ober anderswoher bezogener Bare, allmählich ftillgelegt, noch mahrend bes Rriegs fich ihrer Arbeits., Lager- und Rellerraume entledigt und etwa ein Jahr nach Kriegsende auch ihr Beschäftspersonal entlassen hat. Damit hatte ber Betrieb bes Sandelsgeschäfts, jedenfalls vorläufig, sein Ende erreicht, und ba außerdem schon vor Beginn des Jahres 1919 die jum Betrieb ber Settfellerei verwendeten Ginrichtungsgegenstände (barunter auch Maschinen) weggegeben wurden, so war die Firma, selbst wenn es ihr an ber Möglichkeit zur Beschaffung von Robstoffen ober von fertiger, weiter zu verkaufender Ware nicht gefehlt haben follte, jest nicht mehr ohne weiteres in ber Lage, ben Geschäftsbetrieb in ahnlicher Beife, wie er früher stattgefunden hatte, fortzuseben. Allein damit ift die Frage, ob das Geschäft als solches schon vollständig aufgehört hatte, zu bestehen, noch nicht beantwortet. Diese Frage ware für die Reit des Bertragsschlusses nur bann zu bejahen, wenn damals auch alle geschäftlichen Beziehungen ber Firma, namentlich auch zu ihren Kunden, endgültig abgebrochen gewesen wären. war jedoch nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts nicht ber Kall. Die nach wie vor im Sandelsregister eingetragene Firma unterhielt bis jum Bertauf einen eigenen Geschäftsraum zur Erlebiaung ber schriftlichen Arbeiten; die Beziehungen zur Rundschaft und zu den auswärtigen Vertretern wurden, wenn zunächst auch feine Lieferung von Ware mehr in Frage kommen konnte, noch aufrecht erhalten, weil die Gesellschafter eine gangliche Aufgabe bes Geschäfts nicht beabsichtigten, fondern mit der Möglichkeit späterer Wiederaufnahme bes Betriebs rechneten. Daß biese Willensrichtung ber Gesellschafter bann, wenn sie alle Unterlagen ihres Geschäfts enbaultig aus ber hand gegeben hätten, für sich allein nicht ausreichen würbe, um bie rechtliche Möglichkeit eines Berkaufs von Geschäft mit Firma zu begründen, ift ber Revision zuzugeben. So lag aber bie Sache bier gerade nicht. Der Kundschaft und ebenso ben verschiebenen Bertretern ber Firma mar bis jum 28. Dezember 1920 niemals mitgeteilt worden, daß das Geschäft aufgehört habe, zu bestehen. Man war im Gegenteil bestrebt, die bisberigen Vertreter und Kunden der Kirma zu erhalten, obwohl einlaufende Bestellungen nicht mehr ausgeführt werben fonnten: benn bie Reftstellung bes Berufungsgerichts über die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den alten Vertretern und zur Kundschaft kann nur dahin aufgefaßt werben, daß die Besteller jeweils auf eine später ersolgende Wiederaufnahme des Gesichäftsbetriebs vertröstet und ebenso wie die Bertreter auf das Fortsbestehen der Firma hingewiesen wurden.

Unter diesen Umständen war den Gesellschaftern trot der langeren Stillegung ihres Betriebs und ber Weggabe ber meiften gum Beichäft gehörigen greifbaren Bermögensstüde in ber Möglichkeit, bem Räufer ihre Rundschaft und ben Kreis ihrer bisherigen Vertreter zugänglich zu machen, ein Bermögenswert verblieben, ber als Beicaft der Firma F. A. Siligmüller mit dieler durch Berkauf übertragen werben tonnte. In diesem Rusammenhang ist nicht gang bebeutungslos die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der neue Erwerber eine besondere Tätigkeit zum Anwerben von Kunden nicht nötig gehabt habe, es ihm vielmehr lediglich burch Wiederaufnahme ber Verbindung mit ben alten Vertretern gelungen sei, in nicht unerheblichem Umfang Aufträge auf die schon früher von der Firma R. A. Siliamüller hergestellten Schaumweinsorten hereinzubekommen. An dem Gesagten wird badurch, daß die Firma schon einige Reit vor dem 28. Dezember 1920 bei der Steuerbehörde und der Handelskammer abgemelbet worben und von einem gewissen Jahr an auch nicht mehr im Würzburger Abregbuch vermertt gewesen sein sollte, nichts geandert. Denn daß die Rlägerin, nachdem ihr Beschäftsbetrieb bis auf weiteres stillgelegt war, fich auch von fernerer Beransiehung zu Steuern und sonstigen Betriebsabgaben ober Beitragen befreien und der Allgemeinheit gegenüber nicht als eine den Betrieb fortsetende Firma erscheinen wollte, ist begreiflich. Mit ber Frage, ob am 28. Dezember 1920 vom Geschäft selbst nicht noch Bestandteile porhanden waren, die eine Beräußerung des Geschäfts mit der Firma als rechtlich möglich erscheinen ließen, hat aber jenes Berhalten nichts zu tun.

Die behauptete Umgehung des Verbots des § 23 HB, das sich in erster Linie auf die Fälle bezieht, wo versucht wird, eine Firma von dem im Betrieb besindlichen Handelsgeschäft wegzuverstausen und auf diese Art mit ihr allein Handel zu treiben, liegt daher hier nicht vor. Nach der ganzen Sachlage ist der Standpunkt des Berusungsgerichts um so eher gerechtsertigt, als der Firma K. A. Siligmüller, wie damals noch manchen anderen Sektkellereien,

zunächst die Beschränkung und in weiterer Folge auch die Stillegung ihres Geschäftsbetrieds durch die außerordentlichen Verhältnisse wäherend des Weltkriegs und unmittelbar nachher aufgezwungen war. Die Gesellschafter Witwe H. und Otto H. hatten aber auch keinen Anlaß, die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Geschäfts restlos endsültig aufzugeben und sich dadurch zusolge der, wie angenommen werden kann, ihnen bekannten Vorschrift des § 23 HB. in die Unsmöglichseit einer Veräußerung der dann allein noch übrigen Firma zu versehen.